

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel

Dienststelle Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Dienststelle Brandenburg
Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg an der Havel

Allgemeine Informationen zu Hausbooten/Wohnschiffen in Bundeswasserstraßen

1. Grundsätzliches

Ein Hausboot ist nach der Definition des §1.01 Nr. 11 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) eine „schwimmende Anlage“, welche in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist.

Die Nutzung eines Hausbootes innerhalb einer Bundeswasserstraße ist an nachfolgende Anforderungen geknüpft.

Grundsätzlich gilt: Jeder Interessent hat selbstständig und eigenverantwortlich mögliche Standorte für ein Hausboot zu erkunden. Eine Vermittlung freier Standorte ist ausgeschlossen.

2. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Für Hausboote an Bundeswasserstraßen sind in der Regel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung des WSA Berlin auf Grundlage des § 31 Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sowie eine Genehmigung der jeweiligen Landeswasserbehörde gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Da in vielen Fällen eine Genehmigung der Landeswasserbehörde aus naturschutzrechtlicher oder stadt- bzw. landschaftsplanerischer Sicht versagt wird, ist es empfehlenswert, die Genehmigungsfähigkeit zuerst bei der zuständigen Landesbehörde zu klären.

Anschließend ist beim WSA Spree-Havel, Dienststelle Berlin oder Dienststelle Brandenburg, eine Anzeige nach § 31 Abs. 2 WaStrG zu stellen:

„Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.“

Bitte informieren Sie sich anhand des ebenfalls auf der Homepage des WSA Spree-Havel eingestellten Informationsblattes „*div. wasserbaul. Anlagen mit statischem Nachweis*“ über den erforderlichen Umfang der einzureichenden Unterlagen.

3. Privatrechtliche Regelungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Als Eigentümer schließt der Bund, vertreten durch das WSA Spree-Havel, einen Nutzungsvertrag gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt mit dem Antragsteller für die in Anspruch genommene Fläche ab. Die Bearbeitung erfolgt gesondert über die Liegenschaftsabteilung des WSA Spree-Havel.

4. Anforderungen an den Standort

Das Hausboot muss grundsätzlich außerhalb der Fahrrinne liegen. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs muss ausgeschlossen sein.

Zwingende Voraussetzung ist, dass ein landseitiges Zugangsrecht vorliegt. Dieses ist nachzuweisen.

Es müssen ausreichend dimensionierte Festmacheinrichtungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden.

Die BinSchStrO regelt den Verkehr auf den Binnenschiffahrtsstraßen. In § 7.02 wird geregelt, an welchen Stellen eine schwimmende Anlage nicht liegen darf.

Weiterhin sollen Konfliktpotenziale mit Anwohnern infolge von Lärm- oder Geruchsbelästigungen sowie Vermüllung vermieden werden.

5. Transport zum Liegeplatz

Jedes „Hausboot“ muss an seine bestimmte Liegefläche verbracht werden. Dazu ist eine Genehmigung nach § 1.21 der BinSchStrO für einen Sondertransport zu beantragen. Die Genehmigung für einen Sondertransport ist auch bei Standortwechsel oder Fahrten zur Werft z.B. zur Erneuerung der Schwimmfähigkeit einzuholen. Sie wird vom örtlich zuständigen Schifffahrtsbüro des WSA Spree-Havel erteilt.

Vor Beginn des Sondertransportes erfolgt eine Abnahme des Verbandes vor Ort durch Mitarbeiter des WSA Spree-Havel.